

## ■ Aufsichtspflicht Minderjährige Aufsichtspersonen

Auch minderjährige Übungsleiter, Trainerinnen, Betreuer, Helferinnen können Aufsicht führen, d. h. ihren Fähigkeiten entsprechend in der sportlichen und pädagogischen Kinder- und Jugendbetreuung eines Vereins eingesetzt werden.

Genauso wie bei allen Personen, die im Verein Minderjährige betreuen, hat der Vereinsvorstand dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen in der Lage sind, ihren Auftrag gewissenhaft auszuführen. Von dieser persönlichen und fachlichen Eignung hat sich der Vorstand in gewissen Zeitabständen immer wieder neu zu überzeugen.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Eltern des/der aufsichtspflichtigen Minderjährigen keine Einwände geltend machen. Sie müssen deshalb auf jeden Fall vom Engagement ihres Kindes wissen. Ein schriftliches Einverständnis kann Sicherheit geben, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Minderjährige Übungsleiter oder Übungsleiterinnen können allerdings außerhalb der Sporthalle oder des Sportplatzes nicht als erziehungsbeauftragte Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes auftreten (Aufenthalt in Gaststätten, Besuch von Kinofilmen, Besuch einer Disco etc.). Bei Aktivitäten dieser Art muss ein volljähriger Übungsleiter die Verantwortung tragen. Selbstverständlich gelten für minderjährige Übungsleiterinnen auch die altersabhängigen gesetzlichen Verbote (wie z. B. für Alkohol, Kinofilme etc.).

Beim Einsatz minderjähriger Übungsleiter sollte der Vereinsvorstand besondere Sorgfalt walten lassen.

Die Sportjugend empfiehlt

- der Alterabstand zwischen betreuten Kindern und Jugendlichen sollte mindestens 3 Jahre betragen
- vor einer eigenverantwortlichen Gruppenbetreuung sollten sich Jugendliche als Helfer/innen erprobt haben (hierfür können sie auch jünger als 14 Jahre sein)
- eigenverantwortliche Gruppenbetreuung möglichst erst ab 16 Jahren; Jüngere sollten noch nicht alleine mit einer Gruppe arbeiten, sondern dann im Team
- eigenverantwortliche Gruppenbetreuung zu zweit erleichtert Jugendlichen den Einstieg und bietet ihnen mehr Sicherheit
- minderjährige Übungsleiter sollten ältere, erfahrene Ansprechpartner haben, die sie kontinuierlich begleiten und pädagogisch beraten (Coaching-Prinzip)
- minderjährige Übungsleiterinnen sollten so früh wie möglich geeignete Aus- und Fortbildungsangebote besuchen (Seminar „Aufsichtspflicht“, Seminar „Soziale Kompetenz“, Ausbildung für Jugendgruppenhelfer/innen etc.)

